
Statuten

Radfahrerverein Ersigen

Genehmigt durch die Vereinsversammlung
vom 27. Januar 2017

Präambel

Der Radfahrerverein Ersigen (nachfolgend RV Ersigen) ist im Jahr 1922 in Ersigen gegründet worden.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen RV Ersigen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ersigen.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung* 1 RV Ersigen bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen Breiten- und Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- Unabhängigkeit* 2 RV Ersigen ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- Ethik* 3 RV Ersigen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- Doping* 4 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Die lizenzierten Vereinsmitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der des Doping-Statuts.
- 5 Für die Beurteilung von Verstößen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder-kategorien* 1 RV Ersigen umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönnermitglieder

<i>Aktivmitglieder</i>	2	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen. Personen unter 18 Jahren werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter, als Aktivmitglied aufgenommen.
<i>Freimitglieder</i>	3	Freimitglieder sind alle natürlichen Personen nach Vereinszugehörigkeit (RV Ersigen) von 40 Jahren. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.
<i>Ehrenmitglieder</i>	4	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den RV Ersigen. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.
<i>Gönnermitglieder</i>	5	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	6	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	7	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	8	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	9	Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung), • Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
<i>Pflichten</i>	10	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - Subventionen der Gemeinde
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Artikel 7 Vereinsversammlung

- | | | |
|---|---|--|
| <i>Ordentliche Vereinsversammlung</i> | 1 | Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des RV Ersigen. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt. |
| <i>Einberufung</i> | 2 | Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. |
| <i>Ausserordentliche Vereinsversammlung</i> | 3 | Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden. |
| <i>Aufgaben und Kompetenzen</i> | 4 | <p>Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung• Genehmigung des Jahresberichts• Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts• Entlastung des Vorstands• Festsetzung der Mitgliederbeiträge• Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget• Genehmigung von Statutenänderungen• Wahl des Präsidenten / der Präsidentin• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder• Wahl der Revisoren• Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder |
| <i>Anträge</i> | 5 | Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. |
| <i>Stimm- und Wahlrecht</i> | 6 | <p>Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 18 Jahre alt werden.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p> |
| <i>Erforderliches Mehr</i> | 7 | <p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.</p> |

<i>Versammlungs- führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den RV Ersigen nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten • Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse • Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung • Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets • Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen) • Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen • Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte • Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung • Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind • Vertretung des Vereins nach aussen

Artikel 9 Revisoren

<i>Revisoren</i>	1	Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je zwei Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal zwei
------------------	---	---

Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren prüfen die jährliche Jahresrechnung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist nach Beschlussfassung der Vereinsversammlung einer Sportorganisation zuzuweisen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

- Beschlussfassung* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 27. Januar 2017 in Ersigen genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 23. Januar 2009 gültigen Statuten und treten am 27. Januar 2017 in Kraft.

Ersigen, 27. Januar 2017

RV Ersigen



Adrian Locher
Präsident



Stefanie Burkhalter
Sekretärin

Anhang
- Mitgliederbeiträge RV Ersigen

Anhang 1

Mitgliederbeiträge RV Ersigen

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des RV Ersigen.

Die Vereinsversammlung vom 24. Januar 2014 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Januar 2014 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2014

Aktivmitglieder	CHF 40.–
Freimitglieder	beitragsfrei
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Gönnermitglieder	CHF 40.– (Mindestbeitrag)

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Lizenzen im Leistungssport

SportlerInnen, die an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch den nationalen Sportverband festgelegt und direkt an die SportlerInnen in Rechnung gestellt.